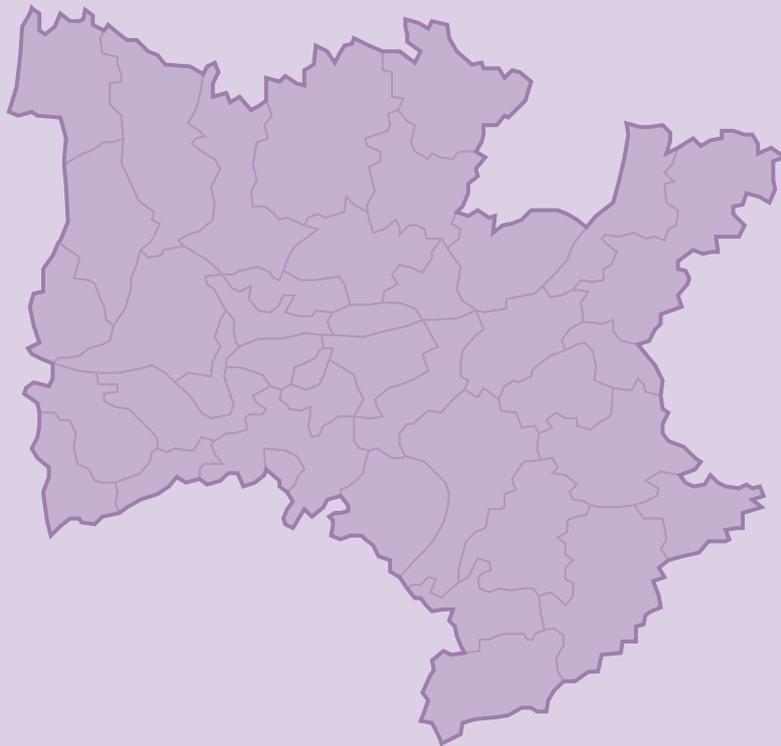




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Melk

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Jochen SCHMID | Gerald MADER | Florian WOLLER

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Nicht-technische Zusammenfassung | 4 |
| Einleitung | 6 |
| 1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen | 8 |
| 1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes | 8 |
| 1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen | 9 |
| 1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung | 10 |
| 1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung | 10 |
| 1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante | 11 |
| 1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen | 11 |
| 1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung | 13 |
| 1.4 Festlegung der Prüfkriterien | 13 |
| 2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung | 14 |
| 3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes | 17 |
| 4. Darstellung der geprüften Alternativen | 21 |
| 5. Bewertung der Umweltauswirkungen | 23 |
| 5.1 Siedlungsgrenzen (SG) | 23 |
| 5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) | 40 |
| 5.3 Agrarische Schwerpunkträume (ASR) | 57 |
| 6. Zusammenfassende Bewertung | 74 |
| 7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen | 76 |
| 7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern | 76 |
| 7.2 Kumulationswirkungen | 78 |
| 8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete | 79 |
| 9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 80 |
| 10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen | 81 |
| Verzeichnisse | 82 |
| Anhang 1 | 84 |
| Anhang 2 | 85 |

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Melk. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Melk liegt im Westen Niederösterreichs an der Grenze zu Oberösterreich. Die Region setzt sich aus 39 Gemeinden des politischen Bezirks Melk zusammen. Die Gemeinde Blindenmarkt liegt nicht im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Melk. Im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs gehört der Raum Melk hauptsächlich zur Hauptregion Mostviertel mit Ausnahme der Stadtgemeinde Melk, der Gemeinden Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach, welche der Hauptregion NÖ-Mitte zugeordnet werden. Der nördliche Teil der Region ist stärker bewaldet bzw. von kuppigem Terrain des Granit- und Gneishochlands geprägt. Südlich der Donau weicht der hohe Waldanteil allmählich Offenlandflächen sowie ackerbaulich genutzten Flächen. Im südlichsten Teil der Region sind erste, den Alpen zugehörige Ausläufer in Form von Hügeln anzutreffen. Die Siedlungsschwerpunkte des Raumes Melk stellen hauptsächlich die Gemeinden entlang der Donau sowie der Pielach dar und beheimaten einen Großteil der 76.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Region.

Im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Melk kommen die folgenden Festlegungstypen zum Einsatz – in Klammer ist die Anzahl bzw. das Ausmaß der Festlegungen vermerkt: Siedlungsgrenzen (19), Multifunktionale Landschaftsräume (15.899 ha) und Agrarische Schwerpunkträume (4.589 ha). Da der Raum Melk nicht im Geltungsbereich eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes liegt, handelt es sich ausschließlich um Neufestlegungen. Bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen wurden teilweise bereits bestehende örtliche Siedlungsgrenzen übernommen.

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Melk entfalten im Hinblick auf die behandelten Schutzgüter vorwiegend positive bzw. neutrale Wirkungen. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass es für den Raum Melk bislang noch kein Regionales Raumordnungsprogramm gab und die unterschiedlichen Festlegungen vorwiegend einschränkende Wirkungen induzieren. Andererseits mangelt es zwischen den Festlegungen und den behandelten Schutzgütern teilweise an räumlichen bzw. inhaltlichen Wechselwirkungen. In diesen Fällen sind aufgrund der Festlegungen keine Wirkungen zu erwarten. Maßnahmen zur Minderung von Um-

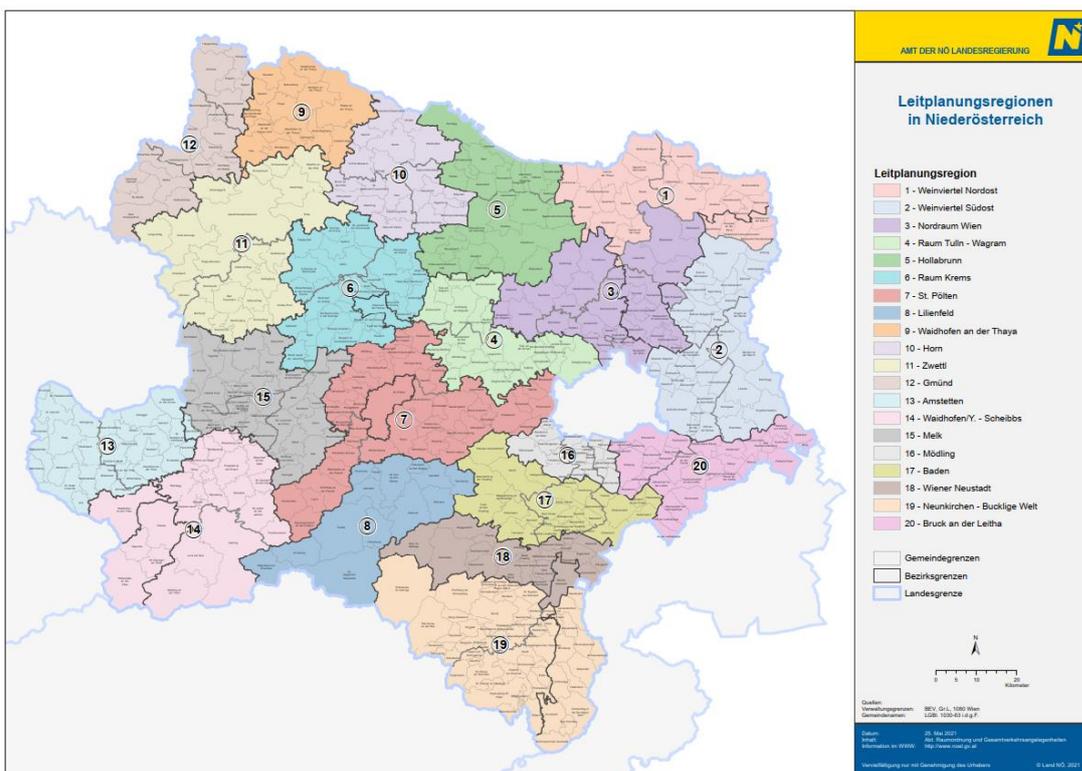
weltwirkungen wurden mangels Schutzgütern, die vorrangig negativ beeinflusst werden, nicht formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das ist allen voran darauf zurückzuführen, dass die neu festgelegten Siedlungsgrenzen (SG), Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) und Agrarischen Schwerpunkträume (ASR) grundsätzlich einschränkend wirken. Die Festlegungen tragen dadurch – in unterschiedlichen Formen und Ausmaßen – zur Freihaltung von unverbauten Flächen bei.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Melk dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Melk wurde zum ersten Mal ein RegROP erstellt. Es beinhaltet die Festlegungen

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Melk sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;

Zielsetzungen des RegROP Raum Melk :

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

- (5) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Absichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

| Symbol | Trend |
|--------|---|
| ↗ | Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes |
| ↖↗ | Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen |
| ↔ | Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes |
| ↘↖ | Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen |
| ↘ | Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes |

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

| Symbol | Trend |
|--------|---|
| ++ | Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante |
| + | Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante |
| 0 | Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante |
| - | Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante |
| -- | Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante |
| x | Bewertung nicht möglich |

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

| Kriterium | Erheblichkeit |
|--|---------------|
| Merkmale der Festlegungen | |
| Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen. | ✓ |
| Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung. | ✓ |
| Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft. | ✓ |
| Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete | |
| Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar. | ✓ |
| Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter. | ✓ |
| Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter. | ✓ |
| Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß. | ✓ |
| Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen). | ✓ |
| Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung. | ✓ |
| Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist. | ✓ |

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Melk beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

| Fall | Inhalt | Vertiefende Prüfung? | Begründung |
|---------------------------------------|--|----------------------|--|
| Siedlungsgrenzen (flächig und linear) | | | |
| Fall 1 | Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze | Nein | Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen. |
| Fall 2 | Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze | Nein | Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur |

| Fall | Inhalt | Vertiefende Prüfung? | Begründung |
|--|--|----------------------|--|
| | | | Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. |
| Fall 3 | Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze | Ja | Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. |
| Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) | | | |
| Fall 1 | Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³) | Nein | Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. |
| Fall 2 | Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche | Nein | Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradiungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen. |
| Fall 3 | Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche | Ja | ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen. |
| Agrarische Schwerpunkträume (ASR) | | | |
| Fall 1 | Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR) | Nein | Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. |

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

| Fall | Inhalt | Vertiefende Prüfung? | Begründung |
|--------|--|----------------------|---|
| Fall 2 | Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region) | Nein | Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region). |
| Fall 3 | Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone | / | ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet. |

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

| Schutzgüter | Hauptziele |
|-------------------------------------|---|
| Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten |
| Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | <ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene) |
| Boden- und Raumnutzung | <ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung |
| Landschaft und kulturelles Erbe | <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer |
| Klima | <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels |

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

| Umweltziel (Prüfebene) | Quellen der Ziele | Prüfkriterium |
|---|--|---|
| Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | | |
| Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume | Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 | – Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume |
| Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten | Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 | – Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet |
| Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | | |
| Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben | Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 | – Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) |
| Erhalt des Erholungswertes der Landschaft | Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 | – Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks |
| Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm | Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020 | – Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe) |
| Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene) | 7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010) | – Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe) |

| Umweltziel (Prüfebene) | Quellen der Ziele | Prüfkriterium |
|---|---|--|
| Schutzgut: Boden- und Raumnutzung | | |
| Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung | Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) | – Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung |
| Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung | Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) | – Kompakte Siedlungsstrukturen |
| Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung | Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015 | – Auswirkung auf hochwertige Böden |
| Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe | | |
| Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft | Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996 | – Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter |
| Schutzgut: Wasser | | |
| Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer | Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung | – Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten |
| Schutzgut: Klima | | |
| Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels | Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 | – Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß |

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum Melk und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 19 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich ausschließlich um lineare Siedlungsgrenzen. Flächige Siedlungsgrenzen werden im Raum Melk nicht festgelegt. Da es für diese Region kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich bei den festgelegten Siedlungsgrenzen im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 7 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen.

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

| Fall | Art der Anpassung | Anzahl | Gemeinde(n) |
|--------|---|--------|--|
| Fall 2 | Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze | 19 | Dunkelsteinerwald, Emmersdorf an der Donau, Erlauf, Golling an der Erlauf, Kleinpöchlarn, Krummnußbaum, Persenbeug-Gottsdorf, Schönbühel-Aggsbach, Ybbs an der Donau |
| | Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze | - | - |
| | Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze | - | - |
| Fall 3 | Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze | - | - |
| | Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand | - | - |
| | Entfall einer Siedlungsgrenze | - | - |
| | Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze | - | - |

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren 26 Siedlungsgrenzen enthalten. Es handelte sich bei diesen Siedlungsgrenzen ausschließlich um lineare Siedlungsgrenzen. Der überwiegende Anteil der vorgeschlagenen Siedlungsgrenzen befand sich im Donaukorridor. Die im Rahmen der teilregionalen Arbeitsgruppen und der Gemeindetermine eingebrachten Änderungsanliegen reichten von kleinräumigen Anpassungen bzw. Verschiebungen von Siedlungsgrenzen bis zur ganzheitlichen Streichung der Vorschläge. Etwas mehr als die Hälfte der Änderungsanliegen wurden in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde eingearbeitet. Die übrigen Ansuchen wurden zurückgewiesen. An der grundsätzlichen regionalen Verteilung der Siedlungsgrenzen hat sich durch die Einarbeitung der Ansuchen nichts geändert: die Siedlungsgrenzen sind weiterhin vorwiegend im Donaukorridor zu finden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | | | | | | | |
| Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk sind großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, vor allem nördlich der Donau (bspw. Königswald im Yspertal, Wälder am Ostrong) bzw. entlang der Donau im Bereich der Wachau zu finden. Zudem gibt es in den zentral gelegenen Gemeinden nördlich der Donau Acker- und Offenlandflächen, die mit zahlreichen kleineren Waldflächen gespickt sind. Es handelt sich bei den Wäldern nördlich der Donau in der Regel um Nadel- und Mischwälder (UBA, 2018).</p> <p>Am südlichen Rand der Region, wo es in Richtung der Alpen allmählich hügeliger wird, sind kleinere Waldflächen und Offenlandflächen anzutreffen. Ansonsten dominieren im südlich der Donau gelegenen Teil der Region Ackerflächen die</p> | ↖ | 2 | Siedlungsgrenzen dienen grundsätzlich der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Bspw. sollen durch Siedlungsgrenzen lineare Siedlungsentwicklungen oder das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindert werden. Die im Raum Melk neu festgelegten Siedlungsgrenzen tragen aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung an ihren jeweiligen Standorten folglich dazu bei, eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume zu verhindern. | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|---|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Landschaft. Im Bereich dieser Lebensräume sind punktuelle (Streusiedlungen, landwirtschaftliche Weiler) und lineare anthropogene Barrieren in Form von Straßen vermehrt anzutreffen. Zudem gibt es eine größere Waldfläche rund um den Hiesberg, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten ist.</p> <p>Die in der Region vorhandenen Lebensräume sind aufgrund von anthropogenen Barrieren insgesamt eher kleinteilig strukturiert. Das gilt insbesondere für den südlichen Teil der Region.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen beitragen.</p> | | | | | | |
| Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete des Raumes Melk sind vorrangig entlang der Donau und den Flüssen insbesondere in den Gemeinden Hofamt-Priel, Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach zu finden. Es gibt in diesem Bereich fünf Naturschutzgebiete (Gurhofgraben, Schönbühler Insel, Grimsinger Au, Pielachmündung-Steinwand, Pielach-Ofenloch-Neubacher Au), drei Europaschutzgebiete gemäß</p> | ↔ | 2 | <p>Im Raum Melk sind neu festgelegte Siedlungsgrenzen im Bereich bzw. am Rande von Schutzgebieten bspw. in den Gemeinden Ybbs an der Donau, Klein-Pöchlarn, Emmersdorf an der Donau oder Schönbühel-Aggsbach zu finden.</p> <p>Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen trägt zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei, indem sie eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung einschränken. Die Wirkung auf die Schutzgebiete ist unabhängig davon, ob die Freihaltung der genannten</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>FFH-RL (Wachau, Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Strudengau-Nibelungengau) sowie zwei Europaschutzgebiet gemäß VS-RL (Wachau-Jauerling, Pielachtal). Im nördlichen Teil der Region ist in den Gemeinden Pöggstall und Weiten ein weiteres Vogelschutzgebiet festgelegt (Waldviertel).</p> <p>Es gibt im Raum Melk keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Emmersdorf an der Donau, von der nur ein kleiner, bereits bebauter Bereich im Süden der Gemeinde sowie ein kaum erschlossener Bereich im Nordwesten der Gemeinde</p> | | | <p>Schutzgebiete tatsächlich den primären Zweck der festgelegten Siedlungsgrenze darstellt oder nicht.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|---|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Fall sind unerheblich negative Auswirkungen grundsätzlich denkbar. | | | | | | |
| Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | | | | | | | |
| Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) | <p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Zuflüsse der Donau (Ybbs, Erlauf, Melk und Pielach) insbesondere relevant. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang der Mank zu finden. Entlang der Donau beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche, welche allerdings dichter besiedelt sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> | ↔ | 2 | Im Raum Melk gibt es vier neu festgelegte Siedlungsgrenzen in der Nähe von Hochwasserüberflutungsflächen. Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung schränken diese Siedlungsgrenzen allerdings nur sehr kleinräumig die Siedlungsentwicklung in Richtung der Hochwasserüberflutungsflächen ein und tragen folglich zur Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen bei, so bspw. in Ybbs an der Donau, Persenbeug-Gottsdorf oder Erlauf. | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk gibt es einen Naturpark. Der Naturpark Jauerling-Wachau befindet sich im nordöstlichen Teil der Region. Der Naturpark liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Raumes Melk und zur anderen Hälfte im politischen Bezirk Krems-Land.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im nordwestlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Weinsberger Wald, Ostrong). Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern der bereits bestehenden Siedlungen im Nahbereich der Donau stattfindet. Im Fall der Gemeinde Emmersdorf an der Donau liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb des Naturparks, weshalb eine etwaige Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks denkbar ist.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungs-</p> | ↔ | 2 | <p>Innerhalb des Naturparks Jauerling-Wachau gibt es zwei neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks einschränken und damit zum Erhalt der Erholungswirkung des Naturparks beitragen. Die beiden gegenständlichen Siedlungsgrenzen befinden sich in der Gemeinde Emmersdorf an der Donau.</p> <p>Im Bereich anderer regional bedeutender Erholungsräume sind keine neu festgelegten Siedlungsgrenzen zu finden.</p> | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | raum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. | | | | | | |
| Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe) | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Melk eine Autobahn, eine Landesstraße sowie punktuelle Daten einer Donauquerung, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm-info.at) erfasst sind. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B25 ist in Ybbs an der Donau gegeben. Die Landesstraße B25 verläuft von Norden kommend durch Ybbs an der Donau und Bergland nach Wieselburg. Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 zentral in der Region von West nach Ost verlaufend gegeben, wo die Autobahn A1 sowie eine Bahnstrecke zu finden sind. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B1, B3 oder B33) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organi-</p> | ↔ | 2 | <p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtgesellschaftliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die neu festgelegten Siedlungsgrenzen nicht primär zur Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen festgelegt werden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind gegebenenfalls einzuhalten.</p> | x | - | x |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>schen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Melk, Ybbs an der Donau und Loosdorf einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> | | | | | | |
| Schutzgut: Boden- und Raumnutzung | | | | | | | |
| Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im</p> | ↔ | 2 | Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Melk beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,8 %. 3,5 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Melk weist somit ähnliche Werte zum niederösterreichischen Durchschnitt auf (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist</p> | | | die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|------------------------------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 4 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Melk auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (ÖIR, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.</p> | | | | | | |
| Kompakte Siedlungsstrukturen | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der des Raumes Melk liegt mit 76 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Ybbs an der Donau, Melk, Pöchlarn und Loosdorf (ÖIR, 2023).</p> <p>Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist im Raum Melk eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Im Süden der Region gibt es vermehrt Streusiedlungen und eine Vielzahl an landwirtschaftlichen</p> | ↔ | 2 | Die einschränkende Wirkung von Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen grundsätzlich positiv zu bewerten. Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen in der Melk verhindern an den entsprechenden Standorten eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung und tragen dadurch zur Kompaktheit des jeweiligen Siedlungsgebietes bei. Es gibt in der Region allerdings auch viele Siedlungsgebiete, die von den gegenständlichen Festlegungen nicht betroffen sind. | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|----------------------------------|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Weilern. Die zentralen Bereiche der Region, entlang der Donau, Ybbs und Pielach sind von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte geprägt. Die Siedlungsstruktur im nördlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern und Mulden des Granit- und Gneishochlands angeordnet und weniger verstreut als im südlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern der Gemeinden entlang der Donau, der Ybbs und der Pielach stattfindet. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p> | | | | | | |
| Auswirkung auf hochwertige Böden | <p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Melk in erster Linie im zentralen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden entlang der Ybbs, Donau und Pielach zu finden.</p> | ↙↘ | 2 | Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der neu festgelegten Siedlungsgrenzen ist, gibt es in einigen Gemeinden entlang der Donau neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung von hochwertigen Böden verhindern | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen Geländes nur kleinräumig im Talbereich der Gemeinde Rax anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> | | | und dadurch zum Erhalt dieser Böden beitragen, so bspw. in den Gemeinden Ybbs an der Donau, Persenbeug-Gottsdorf, Krummnußbaum und Emmersdorf an der Donau. | | | |
| Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe | | | | | | | |
| Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet | <p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Melk sind zwei großflächige Landschaftsschutzgebiete zu finden (Strudengau und Umgebung, Wachau und Umgebung). Beide Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der Donau ausgewiesen. Das westliche Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung befindet sich zur Hälfte auf oberösterreichischer Seite. Das östliche Landschaftsschutzgebiet befindet sich zu einem Großteil im politischen Bezirk Krems-Land sowie in kleineren Teilen im Bezirk Krems-Stadt. Zudem sind die Gemeinden Nöchling, Emmersdorf an der Donau, Weiten, Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> | ↔ | 2 | <p>Das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung ist das einzige Landschaftsschutzgebiet der Region in dem neu festgelegte Siedlungsgrenzen zu finden sind. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass dieses Landschaftsschutzgebiet in einigen Gemeinden im gesamte Gemeindegebiet festgelegt ist. In den Gemeinden Emmersdorf an der Donau, Dunkelsteinerwald und Schönbühel-Aggsbach kommt es aufgrund der neu festgelegte Siedlungsgrenzen kleinräumig zu Einschränkungen der Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den gegenständlichen Bereichen weiterhin anzuwenden.</p> | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall den Gemeinden Nöchling, Emmersdorf an der Donau, Weiten, Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald, die ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind.</p> | | | | | | |
| Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Melk 40 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und geomorphologische Formationen.</p> | ↔ | 2 | <p>Im Raum Melk gibt es keine neu festgelegten Siedlungsgrenzen, die im Nahbereich eines Naturdenkmals liegen und somit die Siedlungsentwicklung im Bereich des Naturdenkmals einschränken.</p> <p>Innerhalb der UNESCO-Weltkulturerbestätte Wachau und deren Pufferzone sind vier neue Siedlungsgrenzen festgelegt. Aufgrund der</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Vier Gemeinden in der Region weisen keine derartigen Kulturgüter auf (Dorfstetten, Marbach an der Donau, Maria Taferl und Golling an der Erlauf). Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Melk gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Wachau) inkl. einer Pufferzone.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb von UNESCO-Weltkulturerbestätten ist nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar zu erwarten. So bspw. im Fall der Gemeinden Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach, die großflächig</p> | | | <p>einschränkenden Wirkung auf die Siedlungsentwicklung tragen diese in den entsprechenden Bereichen kleinräumig zur Freihaltung der Kulturlandschaft innerhalb der Welterbestätte Wachau bei.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | von der UNESCO-Welterbestätte betroffen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtlichen Konsequenzen haben, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internationalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden. | | | | | | |
| Schutzgut: Wasser | | | | | | | |
| Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk gibt es 281 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder</p> | ↔ | 2 | <p>Im Raum Melk gibt es zwei neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die im Nahbereich von wasserrechtlichen Schutzgebieten liegen. In den Gemeinden Erlauf und Persenbeug-Gottsdorf kommt es aufgrund der neu festgelegten Siedlungsgrenzen kleinräumig zu Einschränkungen der Siedlungsentwicklung in Richtung der wasserrechtlichen Schutzgebiete und tragen damit zu deren Freihaltung bei.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutzgebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze weiterhin Bestand.</p> | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|----------------------------------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. | | | | | | |
| Schutzgut: Klima | | | | | | | |
| Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> | ↔ | 2 | Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbauete Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung und den öffentlichen Verkehr, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. | x | - | x |

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum Melk und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen :

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Im Raum Melk sind multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von rund 159 km² ausgewiesen. Die größten zusammenhängenden MLR sind in den nördlichen Gemeinden östlich

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

des Ostrong zu finden sowie entlang der Pielach bei Melk. Darüber hinaus gibt es mehrere großflächige MLR insbesondere in den südlichen Gemeinden Texingtal, Kirnberg an der Mank und Kilb. Da es für den Raum Melk kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 8 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von MLR.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

| Fall | Art der Anpassung | Fläche | Gemeinde(n) |
|--------|---|-------------|----------------|
| Fall 2 | Neue Festlegung einer MLR-Fläche | 15.899,3 ha | alle Gemeinden |
| | Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche | - | - |
| | Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche | - | - |
| | Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche | - | - |
| Fall 3 | Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche | - | - |
| | Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche | - | - |

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren multifunktionale Landschaftsräume im Gesamtausmaß von 153 km² enthalten. Die vorgeschlagenen MLR waren über die gesamte Region verteilt: in den Gemeinden des Donaukorridors, des Voralpenlandes sowie im südlichen Waldviertel. Im Zuge des Planungsprozesses wurden 103 Änderungsanliegen eingebracht, aufgrund derer vorwiegend Feinabgrenzungen vorgenommen wurden. Hintergrund dieser Ansuchen waren meist Widersprüche zu kommunalen Entwicklungsabsichten (z.B. Örtliche Entwicklungskonzepte bzw. entsprechende Entwürfe). Es gab ein Ansuchen, in dem zusätzliche Flächen mit besonderen Landschaftsfunktionen als MLR vorgeschlagen wurden. Insgesamt kam es aufgrund der Änderungsanliegen seitens der Gemeinden und aufgrund sonstiger Korrekturen zu einer Vergrößerung der vorgeschlagenen MLR um etwa 6 km².

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | | | | | | | |
| Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk sind großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, vor allem nördlich der Donau (bspw. Königswald im Yspertal, Wälder am Ostrong) bzw. entlang der Donau im Bereich der Wachau zu finden. Zudem gibt es in den zentral gelegenen Gemeinden nördlich der Donau Acker- und Offenlandflächen, die mit zahlreichen kleineren Waldflächen gespickt sind. Es handelt sich bei den Wäldern nördlich der Donau in der Regel um Nadel- und Mischwälder (UBA, 2018).</p> <p>Am südlichen Rand der Region, wo es in Richtung der Alpen allmählich hügeliger wird, sind kleinere Waldflächen und Offenlandflächen anzutreffen. Ansonsten dominieren im südlich der Donau gelegenen Teil der Region Ackerflächen die</p> | ↖ | 2 | <p>Im Raum Melk kommt es zu zahlreichen kleinflächigen Überlagerungen von neu festgelegten MLR und den genannten Lebensräumen. Großflächige naturnahe, unzerschnittene Lebensräume, die als MLR festgelegt sind, gibt es in der Region nur vereinzelt, so bspw. am südlichen Rand der Region in den Gemeinden Texingtal, Kirnberg an der Mank und Kilb. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Lebensraumfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Lebensraumfunktion von bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|---|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Landschaft. Im Bereich dieser Lebensräume sind punktuelle (Streusiedlungen, landwirtschaftliche Weiler) und lineare anthropogene Barrieren in Form von Straßen vermehrt anzutreffen. Zudem gibt es eine größere Waldfläche rund um den Hiesberg, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten ist.</p> <p>Die in der Region vorhandenen Lebensräume sind aufgrund von anthropogenen Barrieren insgesamt eher kleinteilig strukturiert. Das gilt insbesondere für den südlichen Teil der Region.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen beitragen.</p> | | | | | | |
| Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete des Raumes Melk sind vorrangig entlang der Donau und den Flüssen insbesondere in den Gemeinden Hofamt-Priel, Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach zu finden. Es gibt in diesem Bereich fünf Naturschutzgebiete (Gurhofgraben, Schönbühler Insel, Grimsinger Au, Pielachmündung-Steinwand, Pielach-Ofenloch-Neubacher Au), drei Europaschutzgebiete gemäß</p> | ↔ | 2 | Mit Ausnahme des Naturschutzgebiets Gurhofgraben kommt es im Raum Melk bei allen genannten Naturschutzgebieten zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und den genannten Schutzgebieten. Auch bei Europaschutzgebieten kommt es zu großflächigen Überlagerungen, so bspw. In den Europaschutzgebieten Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse oder Wachau - Jauerling. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzziele der genannten | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|--|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>FFH-RL (Wachau, Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Strudengau-Nibelungengau) sowie zwei Europaschutzgebiet gemäß VS-RL (Wachau-Jauerling, Pielachtal). Im nördlichen Teil der Region ist in den Gemeinden Pöggstall und Weiten ein weiteres Vogelschutzgebiet festgelegt (Waldviertel).</p> <p>Es gibt im Raum Melk keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Emmersdorf an der Donau, von der nur ein kleiner, bereits bebauter Bereich im Süden der Gemeinde sowie ein kaum erschlossener Bereich im Nordwesten der Gemeinde</p> | | | <p>Schutzgebiete und den Landschaftsleistungen, die durch die Festlegung der MLR erhalten werden sollen, bestehen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Landschaftsfunktionen der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|---|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Fall sind unerheblich negative Auswirkungen grundsätzlich denkbar. | | | | | | |
| Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | | | | | | | |
| Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) | <p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Zuflüsse der Donau (Ybbs, Erlauf, Melk und Pielach) insbesondere relevant. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang der Mank zu finden. Entlang der Donau beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche, welche allerdings dichter besiedelt sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> | ↔ | 2 | <p>Es kommt im Raum Melk im Bereich der meisten Fließgewässer zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und Hochwasserüberflutungsflächen, so bspw. entlang der Ybbs, der Erlauf, der Pielach oder der Melk. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Regulationsfunktion der Landschaft (und damit der Hochwasserschutz) ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Die in MLR geltenden Bestimmungen, dass die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, sind im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk gibt es einen Naturpark. Der Naturpark Jauerling-Wachau befindet sich im nordöstlichen Teil der Region. Der Naturpark liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Raumes Melk und zur anderen Hälfte im politischen Bezirk Krems-Land.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im nordwestlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Weinsberger Wald, Ostrong). Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern der bereits bestehenden Siedlungen im Nahbereich der Donau stattfindet. Im Fall der Gemeinde Emmersdorf an der Donau liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb des Naturparks, weshalb eine etwaige Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks denkbar ist.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungs-</p> | ↔ | 2 | <p>Es kommt in dem einzigen Naturpark des Raumes Melk zu zahlreichen Überlagerungen mit neu festgelegten MLR. Auch im Bereich anderer Erholungsräume sind großflächig neu festgelegte MLR zu finden, so bspw. im Bereich des Weinsberger Walds und am Fuße des Ostrongs. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Erholungsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient mitunter dem Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft und ist aus Sicht der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | raum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. | | | | | | |
| Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe) | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Melk eine Autobahn, eine Landesstraße, sowie punktuelle Daten einer Donauquerung, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm-info.at) erfasst sind. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B25 ist in Ybbs an der Donau gegeben. Die Landesstraße B25 verläuft von Norden kommend durch Ybbs an der Donau und Bergland nach Wieselburg. Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 zentral in der Region von West nach Ost verlaufend gegeben, wo die Autobahn A1 sowie eine Bahnstrecke zu finden sind. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B1, B3 oder B33) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organi-</p> | ↔ | 2 | <p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer MLR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten MLR sind auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, so bspw. entlang der Landesstraßen B1, B3 und B33. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärm-sensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p> | x | - | x |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>schen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Melk, Ybbs an der Donau und Loosdorf einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> | | | | | | |
| Schutzgut: Boden- und Raumnutzung | | | | | | | |
| Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im</p> | ↔ | 2 | Die Festlegung neuer MLR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Melk beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,8 %. 3,5 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Melk weist somit ähnliche Werte zum niederösterreichischen Durchschnitt auf (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist</p> | | | <p>entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|------------------------------|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 4 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Melk auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (ÖIR, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.</p> | | | | | | |
| Kompakte Siedlungsstrukturen | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Melk liegt mit 76 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Ybbs an der Donau, Melk, Pöchlarn und Loosdorf (ÖIR, 2023).</p> <p>Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist im Raum Melk eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Im Süden der Region gibt es vermehrt Streusiedlungen und eine Vielzahl an landwirtschaftlichen</p> | ↔ | 2 | <p>Die im Raum Melk neu festgelegten MLR sind im offenen Landschaftsraum angeordnet. Die MLR grenzen mitunter allerdings auch an bestehende Siedlungsgebiete. In der Region ist das bspw. im Bereich der Siedlungsgebiete von Ybbs an der Donau, Erlauf, Melk oder Schönbühel-Aggsbach zutreffend.</p> <p>Die in MLR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemein-</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|----------------------------------|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Weilern. Die zentralen Bereiche der Region, entlang der Donau, Ybbs und Pielach sind von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte geprägt. Die Siedlungsstruktur im nördlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern und Mulden des Granit- und Gneishochlands angeordnet und weniger verstreut als im südlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern der Gemeinden entlang der Donau, der Ybbs und der Pielach stattfindet. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p> | | | degebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, trägt dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist. | | | |
| Auswirkung auf hochwertige Böden | <p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Melk in erster Linie im zentralen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden entlang der Ybbs, Donau und Pielach zu finden.</p> | ↙ | 2 | Es kommt insbesondere im zentralen Teil des Raumes Melk südlich der Donau zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und hochwertigen Böden, so bspw. in den Gemeinden Melk, Zelking-Matzleinsdorf, Pöchlarn und Bergland. Die Überlagerungen sind auf den | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen Geländes nur kleinräumig im Talbereich der Gemeinde Rax anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> | | | <p>Umstand zurückzuführen, dass die Produktionsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient mitunter dem Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft und ist im Hinblick auf die Freihaltung hochwertiger Böden positiv zu bewerten.</p> | | | |
| Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe | | | | | | | |
| Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet | <p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Melk sind zwei großflächige Landschaftsschutzgebiete zu finden (Strudengau und Umgebung, Wachau und Umgebung). Beide Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der Donau ausgewiesen. Das westliche Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung befindet sich zur Hälfte auf oberösterreichischer Seite. Das östliche Landschaftsschutzgebiet befindet sich zu einem Großteil im politischen Bezirk Krems-Land sowie in kleineren Teilen im Bezirk Krems-Stadt. Zudem sind die Gemeinden Nöchling, Emmersdorf an der Donau, Weiten, Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> | ↔ | 2 | <p>Es kommt in den zwei Landschaftsschutzgebieten des Raumes Melk zu großflächigen Überlagerungen mit neu festgelegten MLR, so bspw. im Bereich entlang der Donau zwischen Ybbs an der Donau und Hofamt-Priel sowie zwischen Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf an der Donau. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsleistungen, die durch die Festlegung der MLR erhalten werden sollen, bestehen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall den Gemeinden Nöchling, Emmersdorf an der Donau, Weiten, Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald, die ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind.</p> | | | <p>die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Landschaftsfunktionen der genannten Landschaftsschutzgebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR weiterhin anzuwenden.</p> | | | |
| Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Melk 40 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und geomorphologische Formationen.</p> | ↔ | 2 | Im Raum Melk kommt es im Bereich von sieben bestehenden Naturdenkmalen zur Festlegung neuer MLR. Die Überlagerungen sind über die gesamte Region verteilt anzutreffen. Zudem sind großflächig neue MLR entlang der Donau im UNESCO Weltkulturerbegebiet festgelegt. | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Vier Gemeinden in der Region weisen keine derartigen Kulturgüter auf (Dorfstetten, Marbach an der Donau, Maria Taferl und Golling an der Erlauf). Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Melk gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Wachau) inkl. einer Pufferzone.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Entwicklungen mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals sind in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb von UNESCO-Weltkulturerbestätten ist nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar zu erwarten. So bspw. im Fall der Gemeinden Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach, die großflächig</p> | | | <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, trägt die in MLR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass Naturdenkmale sowie die UNESCO-Weltkulturerbestätte Wachau freigehalten werden.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte MLR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | von der UNESCO-Welterbestätte betroffen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtlichen Konsequenzen haben, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internationalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden. | | | | | | |
| Schutzgut: Wasser | | | | | | | |
| Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk gibt es 281 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder</p> | ↔ | 2 | <p>Siebzig der wasserrechtlichen Schutzgebiete des Raumes Melk liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten MLR. Die Überlagerungen sind über die gesamte Region verteilt und fallen überwiegend kleinräumig aus.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung trägt mitunter auch zum Grundwasserschutz und zur Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten bei.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR weiterhin Bestand.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|----------------------------------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. | | | | | | |
| Schutzgut: Klima | | | | | | | |
| Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> | ↔ | 2 | Die Festlegung neuer MLR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke wird dadurch erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. | x | - | x |

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

In der Teilregion Melk-Mank erfolgte aufgrund der fehlenden eBod-Daten die Ausarbeitung eines ersten Vorschlags auf Basis von zur Verfügung stehenden Daten (AGES, CORINE Land Cover) und Luftbildauswertungen (ca. 20% der landwirtschaftlichen Flächen). Die ASR wurden auf dieser Basis im Prozess gemeinsam mit den Gemeinden festgelegt

Festlegungen im RegROP Raum Melk und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen :

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Im Raum Melk sind Agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von etwa 46 km² ausgewiesen. Die großflächigsten ASR sind im südlichen Teil der Region in den Gemeinden Kilb, St. Leonhard am Forst, Ruprechtshofen und Mank sowie nördlich der Donau in den Gemeinden Leiben, Artstetten-Pöbring und Maria Taferl zu finden. Weitere großflächige ASR sind in den Gemeinden Dunkelsteinerwald und St. Martin-Karlsbach festgelegt. Da es für den Raum Melk kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 9 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von ASR.

Tabelle 9: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

| Fall | Art der Anpassung | Fläche | Gemeinde(n) |
|--------|---|------------|---|
| Fall 2 | Neue Festlegung einer ASR-Fläche | 4.589,1 ha | Artstetten-Pöbring, Bergland, Blindenmarkt, Dunkelsteinerwald, Hürm, Kilb, Klein-Pöchlarn, Leiben, Mank, Maria Taferl, Neumarkt an der Ybbs, Ruprechtshofen, St. Leonhard am Forst, St. Martin-Karlsbach, Ybbs an der Donau |
| | Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region) | - | - |
| Fall 3 | Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) | - | - |
| | Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone | - | - |

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren agrarische Schwerpunkträume im Gesamtausmaß von 46,6 km² enthalten. Im Zuge des Planungsprozesses wurden 33 Änderungsanliegen eingebracht, von denen 24 übernommen werden konnten und neun zurückgewiesen wurden. Hintergrund der Ansuchen waren meist Widersprüche zu kommunalen Entwicklungsabsichten (z.B. Örtliche Entwicklungskonzepte bzw. entsprechende Entwürfe). Die ursprünglich vorgeschlagenen ASR wurden aufgrund der Ansuchen in Summe um knapp 1 km² verkleinert. Zu den großflächigsten Anpassungen kam es im Bereich des Melk-Manker Voralpenlandes.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | | | | | | | |
| Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk sind großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, vor allem nördlich der Donau (bspw. Königswald im Yspertal, Wälder am Ostrong) bzw. entlang der Donau im Bereich der Wachau zu finden. Zudem gibt es in den zentral gelegenen Gemeinden nördlich der Donau Acker- und Offenlandflächen, die mit zahlreichen kleineren Waldflächen gespickt sind. Es handelt sich bei den Wäldern nördlich der Donau in der Regel um Nadel- und Mischwälder (UBA, 2018).</p> <p>Am südlichen Rand der Region, wo es in Richtung der Alpen allmählich hügeliger wird, sind kleinere Waldflächen und Offenlandflächen anzutreffen. Ansonsten dominieren im südlich der Donau gelegenen Teil der Region Ackerflächen die</p> | ↖ | 2 | <p>Die neu festgelegten ASR im Raum Melk sind mehrheitlich südlich der Donau im Bereich von Acker- und Offenlandflächen anzutreffen. Einige der ASR grenzen unmittelbar an größere Waldflächen, so bspw. in der Gemeinde St. Martin-Karlsbach.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten, wenn gleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|---|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Landschaft. Im Bereich dieser Lebensräume sind punktuelle (Streusiedlungen, landwirtschaftliche Weiler) und lineare anthropogene Barrieren in Form von Straßen vermehrt anzutreffen. Zudem gibt es eine größere Waldfläche rund um den Hiesberg, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten ist.</p> <p>Die in der Region vorhandenen Lebensräume sind aufgrund von anthropogenen Barrieren insgesamt eher kleinteilig strukturiert. Das gilt insbesondere für den südlichen Teil der Region.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen beitragen.</p> | | | | | | |
| Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete des Raumes Melk sind vorrangig entlang der Donau und den Flüssen insbesondere in den Gemeinden Hofamt-Priel, Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach zu finden. Es gibt in diesem Bereich fünf Naturschutzgebiete (Gurhofgraben, Schönbühler Insel, Grimsinger Au, Pielachmündung-Steinwand, Pielach-Ofenloch-Neubacher Au), drei Europaschutzgebiete gemäß</p> | ↔ | 2 | <p>Im Raum Melk kommt es kleinräumig zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und den genannten Schutzgebieten, so bspw. in den Gemeinden Leiben, Neumarkt an der Ybbs und St. Leonhard am Forst.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>FFH-RL (Wachau, Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Strudengau-Nibelungengau) sowie zwei Europaschutzgebiete gemäß VS-RL (Wachau-Jauerling, Pielachtal). Im nördlichen Teil der Region ist in den Gemeinden Pöggstall und Weiten ein weiteres Vogelschutzgebiet festgelegt (Waldviertel).</p> <p>Es gibt im Raum Melk keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Emmersdorf an der Donau, von der nur ein kleiner, bereits bebauter Bereich im Süden der Gemeinde sowie ein kaum erschlossener Bereich im Nordwesten der Gemeinde</p> | | | <p>Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|---|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Fall sind unerheblich negative Auswirkungen grundsätzlich denkbar. | | | | | | |
| Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | | | | | | | |
| Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) | <p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Zuflüsse der Donau (Ybbs, Erlauf, Melk und Pielach) insbesondere relevant. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang der Mank zu finden. Entlang der Donau beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche, welche allerdings dichter besiedelt sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> | ↔ | 2 | <p>Es kommt im Raum Melk insbesondere im Bereich der Melk, der Mank und der Sierning zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Melk gibt es einen Naturpark. Der Naturpark Jauerling-Wachau befindet sich im nordöstlichen Teil der Region. Der Naturpark liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Raumes Melk und zur anderen Hälfte im politischen Bezirk Krems-Land.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im nordwestlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Weinsberger Wald, Ostrong). Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern der bereits bestehenden Siedlungen im Nahbereich der Donau stattfindet. Im Fall der Gemeinde Emmersdorf an der Donau liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb des Naturparks, weshalb eine etwaige Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks denkbar ist.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungs-</p> | ↔ | 2 | Es kommt im Raum Melk zu keinen Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Naturparks. Auch abseits der Naturparks sind keine neu festgelegten ASR im Bereich von regional bedeutenden Naherholungsräumen zu finden. Die neu festgelegten ASR liegen allenfalls im Bereich von lokal bedeutenden Naherholungsräumen bzw. am Rand von regional bedeutenden Naherholungsräumen. Aufgrund der Lage abseits der genannten Naherholungsräume induzieren die neu festgelegten ASR keine Wirkung auf die Erholungswirkung dieser Naherholungsräume. | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | raum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. | | | | | | |
| Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe) | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Melk eine Autobahn, eine Landesstraße, sowie punktuelle Daten einer Donauquerung, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm-info.at) erfasst sind. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B25 ist in Ybbs an der Donau gegeben. Die Landesstraße B25 verläuft von Norden kommend durch Ybbs an der Donau und Bergland nach Wieselburg. Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 zentral in der Region von West nach Ost verlaufend gegeben, wo die Autobahn A1 sowie eine Bahnstrecke zu finden sind. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B1, B3 oder B33) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organi-</p> | ↔ | 2 | <p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten ASR sind auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, so insbesondere im Bereich der Landesstraßen B3, B29 und B215. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wengleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p> | x | - | x |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>schen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Melk, Ybbs an der Donau und Loosdorf einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> | | | | | | |
| Schutzgut: Boden- und Raumnutzung | | | | | | | |
| Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im</p> | ↔ | 2 | Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Melk beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,8 %. Nur 3,5 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Melk weist somit ähnliche Werte zum niederösterreichischen Durchschnitt auf (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist</p> | | | entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|------------------------------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 4 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Melk auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (ÖIR, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.</p> | | | | | | |
| Kompakte Siedlungsstrukturen | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Melk liegt mit 76 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Ybbs an der Donau, Melk, Pöchlarn und Loosdorf (ÖIR, 2023).</p> <p>Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist im Raum Melk eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Im Süden der Region gibt es vermehrt Streusiedlungen und eine Vielzahl an landwirtschaftlichen</p> | ↔ | 2 | <p>Die im Raum Melk neu festgelegten ASR sind allen voran im Bereich hochwertiger Böden angeordnet. Die ASR grenzen dadurch mitunter auch an bestehende Siedlungsgebiete. In der Region ist das bspw. im Bereich der Siedlungsgebiete von Kilb oder St. Leonhard am Forst zutreffend.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird,</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|----------------------------------|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Weilern. Die zentralen Bereiche der Region, entlang der Donau, Ybbs und Pielach sind von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte geprägt. Die Siedlungsstruktur im nördlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern und Mulden des Granit- und Gneishochlands angeordnet und weniger verstreut als im südlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern der Gemeinden entlang der Donau, der Ybbs und der Pielach stattfindet. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p> | | | dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten. | | | |
| Auswirkung auf hochwertige Böden | <p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Melk in erster Linie im zentralen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden entlang der Ybbs, Donau und Pielach zu finden.</p> | ↙ | 2 | Es sind hochwertige Böden in unterschiedlichen Bereichen des Raumes Melk von der Festlegung als ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen | ++ | Nicht erforderlich | ++ |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen Geländes nur kleinräumig im Talbereich der Gemeinde Rax anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> | | | schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei. | | | |
| Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe | | | | | | | |
| Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet | <p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Melk sind zwei großflächige Landschaftsschutzgebiete zu finden (Strudengau und Umgebung, Wachau und Umgebung). Beide Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der Donau ausgewiesen. Das westliche Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung befindet sich zur Hälfte auf oberösterreichischer Seite. Das östliche Landschaftsschutzgebiet befindet sich zu einem Großteil im politischen Bezirk Krems-Land sowie in kleineren Teilen im Bezirk Krems-Stadt. Zudem sind die Gemeinden Nöchling, Emmersdorf an der Donau, Weiten, Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> | ↔ | 2 | <p>Es kommt im Raum Melk in zwei Landschaftsschutzgebieten in den Gemeinden St. Martin-Karlsbach und Dunkelsteinerwald zu Überlagerungen mit neu festgelegten ASR.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin anzuwenden.</p> | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|--|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall den Gemeinden Nöchling, Emmersdorf an der Donau, Weiten, Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald, die ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind.</p> | | | | | | |
| Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Melk 40 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und geomorphologische Formationen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region</p> | ↔ | 2 | Im Raum Melk kommt es im Nahbereich von drei bestehenden Naturdenkmalen zur Festlegung eines neuen ASR, und zwar in den Gemeinden St. Leonhard am Forst und Zelking-Matzleinsdorf. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von den neu festgelegten ASR keine Auswirkungen auf die Naturdenkmale zu erwarten. | 0 | Nicht erforderlich | 0 |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|-----------|---|--------------|------|--|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | <p>verteilt zu finden. Vier Gemeinden in der Region weisen keine derartigen Kulturgüter auf (Dorfstetten, Marbach an der Donau, Maria Taferl und Golling an der Erlauf). Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Melk gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Wachau) inkl. einer Pufferzone.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Entwicklungen mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals sind in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb von UNESCO-Weltkulturerbestätten ist nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar zu erwarten. So bspw. im Fall der Gemeinden Emmersdorf an der Donau und Schönbühel-Aggsbach, die großflächig von der UNESCO-Welterbestätte betroffen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtli-</p> | | | <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte ASR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p> | | | |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|--|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | chen Konsequenzen haben, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internationalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden. | | | | | | |
| Schutzgut: Wasser | | | | | | | |
| Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten | <p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Melk gibt es 281 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter</p> | ↔ | 2 | <p>Sieben der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete des Raumes Melk liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten ASR. Zu Überlagerungen kommt es insbesondere im in den Gemeinden St. Martin-Karlsbach und Artstetten-Pöbring.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete freigehalten werden.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin Bestand.</p> | + | Nicht erforderlich | + |

| Kriterium | Ist-Situation und Nullvariante (NV) | Bewertung NV | Fall | Potenzielle Umweltauswirkung | Bewertung o. MM | Minderungsmaßnahmen (MM) | Restbelastung mit MM |
|----------------------------------|---|--------------|------|---|-----------------|--------------------------|----------------------|
| | Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. | | | | | | |
| Schutzgut: Klima | | | | | | | |
| Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß | <p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> | ↔ | 2 | Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbauten Böden freigehalten werden. Die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke wird dadurch erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch ASR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. | x | - | x |

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Melk entfalten im Hinblick auf die behandelten Schutzgüter vorwiegend positive bzw. neutrale Wirkungen. Bei den folgenden Prüfkriterien sind ausgehend von allen drei Festlegungstypen (SG, MLR, ASR) aufgrund deren einschränkender Wirkungen positive Auswirkungen zu erwarten: Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume sowie Nähe zu Natur- und Europaschutzgebieten (Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna und Flora); Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung, kompakte Siedlungsstrukturen sowie Auswirkung auf hochwertige Böden (Schutzgut: Boden- und Raumnutzung).

Bei anderen Schutzgütern und den Prüfkriterien, die von den Festlegungen gesamtheitlich betrachtet zwar positiv beeinflusst werden, ist die Bewertung weniger eindeutig. Im Hinblick auf die Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen, die Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter sowie wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten ist festzustellen, dass sich einige Festlegungen zwar positiv auf diese Schutzgüter auswirken, andere aufgrund deren Lage allerdings keine Wirkungen auf die Schutzgüter entfalten. Trotz der teilweisen neutralen Wirkung sind in der Zusammenschau bei diesen Schutzgütern vorrangig positive Wirkungen zu erwarten.

Bei einer Reihe weiterer Schutzgüter sind die Auswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Melk insgesamt neutral bzw. allenfalls geringfügig positiv zu bewerten. Das ist bei den folgenden Prüfkriterien zutreffend: Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insbesondere Naturparks) sowie Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet). Zurückzuführen ist die vorrangig neutrale Bewertung auf die Lage der jeweiligen Festlegungen abseits der für die Schutzgüter relevanten Flächen sowie die mangelnden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und dem, was die drei Festlegungstypen bezwecken sollen.

Schutzgüter, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Melk vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Bei einigen Schutzgütern ergibt die Bewertung der Umweltwirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung der Betroffenheit von Emissionen und die Wirkung auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Schutzgütern insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das ist allen voran darauf zurückzuführen, dass es für den Raum Melk bislang noch kein Regionales Raumordnungsprogramm gab und dass es sich bei den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes daher ausschließlich um Neufestlegungen handelt. Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen, MLR und ASR tragen, wenngleich sie unterschiedlichen Zwecken dienen, grundsätzlich zur Freihaltung von unverbauten Flächen bei. Das ist im Hinblick auf die Klimawandelanpassung positiv zu bewerten.

Da von den Festlegungen des RegROP Raum Melk allenfalls positive bzw. neutrale Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 10 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 10: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

| Schutzgüter: Wechselwirkungen auf: | Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | Boden und Raumnutzung | Landschaft und kulturelles Erbe | Wasser | Klima |
|---------------------------------------|--|--|--|--|--|---|
| Biologische Vielfalt, Fauna, Flora | | Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken | Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen | Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen | Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken | Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen |
| Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm | Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen | | - | Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert | Wassereinträge können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen | Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen |
| Boden und Raumnutzung | - | - | | - | Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen | - |
| Landschaft und kulturelles Erbe | - | - | Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken | | Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen | Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen |
| Wasser | Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen | - | Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden | - | | Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung) |
| Klima | Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung | - | Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen | - | - | |

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura2000-Gebiete:

- ▶ Strudengau – Nibelungengau (AT1217A00; FFH-Gebiet)
- ▶ Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000; FFH-Gebiet)
- ▶ Pielachtal (AT1219V00; Vogelschutzgebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht.

Da von den Festlegungen des RegROP Raum Melk allenfalls positive Auswirkungen auf die bestehenden Europaschutzgebiete zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert. Relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschtichung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁷ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| ASR | Agrarische Schwerpunkträume |
| ca. | circa |
| DSR | Dauersiedlungsraum |
| ELT | Erhaltenswerte Landschaftsteile ⁸ |
| ESG | Europaschutzgebiet |
| EW | Einwohnerinnen und Einwohner |
| FFH | Flora-Fauna-Habitat |
| HQ30 | 30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen |
| HQ100 | 100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen |
| i.d.R. | in der Regel |
| insb. | insbesondere |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LVZ | Landwirtschaftliche Vorrangzone |
| MLR | Multifunktionale Landschaftsräume |
| NÖ | Niederösterreich |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| ÖEK | Örtliches Entwicklungskonzept |
| ÖROP | Örtliches Raumordnungsprogramm |
| PM 2,5 | Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm |
| PM 10 | Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm |
| RegROP | Regionales Raumordnungsprogramm |
| RGZ | Regionale Grünzonen |
| RL | Richtlinie |
| RLP | Regionale Leitplanung |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| SG | Siedlungsgrenze |
| SUP | Strategische Umweltprüfung |
| THG | Treibhausgas |
| VS | Vogelschutz |

⁸ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 04.12.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

ÖIR GmbH (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Melk. Stand: 10.03.2023

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1: | Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante | 11 |
| Tabelle 2: | Qualitatives Bewertungssystem | 12 |
| Tabelle 3: | Kriterienset zur Erheblichkeit | 12 |
| Tabelle 4: | Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle | 14 |
| Tabelle 5: | Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele | 17 |
| Tabelle 6: | Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene | 19 |
| Tabelle 7: | Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen | 24 |
| Tabelle 8: | Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen | 41 |
| Tabelle 9: | Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen | 58 |
| Tabelle 10: | Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ) | 77 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|---|
| Abbildung 1: | Leitplanungsregionen Niederösterreichs | 6 |
|--------------|--|---|

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

| Bezeichnung | Allgemeine Regelungsinhalte | Besonderheiten |
|---|--|---|
| Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau |

| Bezeichnung | Allgemeine Regelungsinhalte | Besonderheiten |
|--|--|---|
| Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |

| Bezeichnung | Allgemeine Regelungsinhalte | Besonderheiten |
|---|--|---|
| Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine regionalen Grünzonen |

| Bezeichnung | Allgemeine Regelungsinhalte | Besonderheiten |
|---|--|---|
| Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |

| Bezeichnung | Allgemeine Regelungsinhalte | Besonderheiten |
|--|--|---|
| Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |
| Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Keine Eignungszonen Materialabbau |
| Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt |

| Bezeichnung | Allgemeine Regelungsinhalte | Besonderheiten |
|--|--|-----------------------|
| Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm) | Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau | |

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

